

Ordnung über die Verwendung der Stipendien

Vom 1. September 1999

(Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 5. Jg., Nr. 8, Art. 86, S. 124 f.,
v. 15. September 1999)

§ 1. Gemäß den cann. 945 – 958 CIC ist jeder Priester berechtigt, Messstipendien anzunehmen. Für heilige Messen, die aufgrund bestehender Rechtspflichten zu applizieren sind (vgl. can. 534 CIC), darf kein zusätzliches Messstipendium angenommen werden.

§ 2. Im Erzbistum Hamburg ist gemäß can. 952 § 1 CIC das Stipendium für die Applikation eines heiligen Messopfers auf 5,- Euro¹ festgelegt.

§ 3. Der Betrag steht nicht in der persönlichen Verfügungsgewalt des Priesters, sondern jedes Stipendium, auch das aus Binationen und Trinationen, wird für kirchliche und caritative Zwecke eingenommen. Die Erträge sind von den Geistlichen treuhänderisch zu verwalten.

Entsprechende Aufzeichnungen (vgl. can. 958 § 1 CIC), die gegebenenfalls auch im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung eingesehen werden können, sind zu führen.

Wenn ein Priester mehr Stipendien erhält als er selbst innerhalb eines Jahres persolvieren kann (vgl. can. 953 CIC), können diese an das Erzbischöfliche Generalvikariat überwiesen werden, das für eine ordnungsgemäß Persolvierung Sorge trägt.

§ 4. Messstiftungen werden nicht mehr angenommen.

§ 5. Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 1999 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Vorschriften der „Ordnung für Messstipendien, Stolgebühren und Messstiftungen“ in A II. 1 Satz 2 und A V. 2. a) (Kirchliches Amtsblatt Osnabrück, Bd. 50, Nr. 11, Art. 151 vom 25. November 1994) außer Kraft.

Hamburg, den 1. September 1999

L. S.

Ludwig
Erzbischof von Hamburg

¹ Vor der Währungsumstellung zum 01.01.2002 10,- DM.